

Stadt Kalbe (Milde)

Hundesteuersatzung

der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grund der §§ 6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.Dezember 1996 (GVBl. S.405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende **Hundesteuersatzung** beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).
2. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
3. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
4. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
5. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß §1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz) bedürfen.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

1. Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt **jährlich:**

für die Ortschaft Kalbe

| | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 35,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 50,00 € |
| c) für den dritten Hund | 60,00 € |
| d) für jeden weiteren Hund | 75,00 € |

für alle anderen Orte im Gemeindegebiet der Stadt Kalbe (Milde)

| | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 25,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 35,00 € |
| c) für den dritten Hund | 45,00 € |
| d) für jeden weiteren Hund | 60,00 € |

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Kalbe (Milde) für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:

200,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

2. Steuerbefreiung ist **auf Antrag** zu gewähren für:

a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;

d) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

f) Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Von Befreiung berechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf ein entsprechendes Merkzeichen haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht.

g) Gebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften zur Ausübung der Jagd bzw. für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlicher Zahl gehalten werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist **auf Antrag** des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

a) Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die

zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen;

- b) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Diensthunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

1. Von geeigneten Zuchthunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben. Voraussetzung ist der Eintrag des Zwingers, der Zuchttiere und der von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
3. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird mit **folgenden Voraussetzungen** gewährt:
 - a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden.
 - b) Es werden ordnungsgemäße, dem Beauftragten der Stadt jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt angemeldet.
 - d) Alljährlich, vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. in den Fällen des §4 Absatz 2 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt schriftlich anzuzeigen.
3. Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens wenn der Hund drei Monate ist.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Datum der Abmeldung.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem Tag der Ummeldung, Absatz 2 bleibt unberührt.
Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu zahlenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Abweichend davon kann die Fälligkeit in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres festgelegt werden. In den Fällen des §8 Absatz 2 und 4 ist ein nach Satz 2 fälliger Teilbetrag bzw. Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des §2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tage anzuzeigen.
4. Nach dem Hundegesetz vom 23.01.2009 gilt für alle nach dem 01. März 2009 geborenen Hunde und gefährlichen Hunde, dass diese folgende Nachweise bei der Anmeldung vorzulegen haben:
 - Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) beim Tierarzt spätestens sechs Monate nach der Geburt
 - Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung gem. § 2 des Hundegesetzes spätestens drei Monate nach der Geburt.Diese Hunde werden durch das Ordnungsamt erfasst und in einem zentralen Register geführt.
Über die Anmeldung, die gleichzeitig als Anmeldung für die Hundesteuer gilt, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
5. Für alle anderen Hunde wird nach der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die sich außerhalb der angegebenen Räumlichkeiten aufhalten und keine Hundesteuermarke tragen können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden, der Halter des Hundes wird ermittelt und in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem beauftragten Mitarbeiter auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder andere Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach den §§10 und 12 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verfolgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu der im Gesetz genannten Höhe geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 25.03.2011

gez. Ruth
Bürgermeister